

ZG_OBERGERICHT BS 2023 76 vom 19. April 2024

ZG Obergericht, 2024-04-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_BS_2023_76

FR: ZG_OBERGERICHT BS 2023 76 du 19 avril 2024

IT: ZG_OBERGERICHT BS 2023 76 del 19 aprile 2024

Regeste

I. Beschwerdeabteilung

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerdeführerin macht unter anderem geltend, es sei unklar, in welcher Funktion Rechtsanwalt O. _____ im vorliegenden Beschwerdeverfahren auftrete, scheine er doch mit seiner Eingabe offenbar auch Anträge für die E. _____ AG zu stellen. Er befinde sich jedoch in einem eklatanten Interessenkonflikt. Er sei Aktionär und Gläubiger der E. _____ AG. Darüber hinaus sei er früher als Rechtsvertreter in Verfahren gegen als auch für die E. _____ AG tätig gewesen. Zudem sei er früher auch schon einmal als Rechtsvertreter des Beschuldigten tätig gewesen (act. 10 Rz 16). Für wen Rechtsanwalt O. _____ auftritt oder ob er befugt ist, als Rechtsvertreter der E. _____ AG aufzutreten, kann hier offenbleiben. Zum einen ist er selbst (persönlich) Strafkläger und zum anderen wird seinen Anträgen – wie zu zeigen ist – ohnehin nicht gefolgt.

E. 2

Die Beschwerdeführerin bestreitet, dass die Voraussetzungen für eine Beschlagnahme erfüllt sind.

E. 2.1

Der Beschlagnahmefehl enthält als "Beschlagnahmegrund" folgende Aufzählung: "Gegenstände und Vermögenswerte werden als Beweismittel gebraucht (Art. 263 Abs. 1 lit. a StPO)[,] Gegenstände und Vermögenswerte dienen zur Sicherstellung von Verfahrenskosten, Geldstrafen, Bussen und Entschädigungen (Art. 263 Abs. 1 lit. b StPO)[,] Gegenstände und Vermögenswerte sind an den Geschädigten zurück zu geben (Art. 263 Abs. 1 lit. c StPO)[,] Gegenstände und Vermögenswerte dienen der Sicherstellung einer Einziehung (Art. 69-72 StGB; Art. 263 Abs. 1 lit. d StPO)". Mithin werden im Beschlagnahmefehl alle Beschlagnahmegründe aufgeführt, die Art. 263 StPO zum damaligen Zeitpunkt vorsah. Welcher dieser Gründe konkret gegeben sein soll, ist nicht ersichtlich, zumal kaum davon auszugehen ist, dass die Staatsanwaltschaft alle Gründe als erfüllt betrachtet. Dennoch ist der Vollständigkeit halber auf alle Gründe einzugehen.

E. 2.2

Gemäss Art. 263 Abs. 1 StPO können Gegenstände und Vermögenswerte einer beschuldigten Person oder einer Drittperson beschlagnahmt werden, wenn die Gegenstände und Vermögenswerte voraussichtlich: als Beweismittel gebraucht werden (lit. a), zur Sicherstellung von Verfahrenskosten, Geldstrafen, Bussen und Entschädigungen gebraucht werden (lit. b), den Geschädigten zurückzugeben sind (lit. c) oder einzuziehen sind (lit. d). Gemäss dem

seit dem 1. Januar 2024 in Kraft getretenen, hier aber nicht massgebenden lit. e kann die Beschlagnahme auch angeordnet werden, wenn die Gegenstände oder Vermögenswerte voraussichtlich zur Deckung von Ersatzforderungen des Staates gemäss Art. 71 StGB gebraucht werden.

Seite 5/7

E. 2.2.1

Bei der Beweismittelbeschlagnahme (Art. 263 Abs. 1 lit. a StPO) handelt es sich um eine provisorische strafprozessuale Massnahme zur Beweissicherung und zur Beweiserhaltung, mit dem mittelbaren Ziel, eine strafrechtlich oder strafprozessual bedeutsame Tatsache zu lasten oder zugunsten der beschuldigten Person nachzuweisen. Voraussetzung einer Beweismittelbeschlagnahme sind ein laufendes Strafverfahren, Beweisbedeutung des zu beschlagnahmenden Gegenstandes sowie das Fehlen eines Beschlagnahmeverbots. Zudem hat sich die Anordnung jeder Beschlagnahme im Einzelfall am Gebot der Verhältnismässigkeit messen zu lassen (Bommer/ Goldschmid, Basler Kommentar, 3. A. 2023, Art. 263 StPO N 9 f.). Die genannten Voraussetzungen liegen offenkundig nicht vor. Es ist nicht ersichtlich und wird auch nirgends dargelegt (weder im Beschlagnahmebefehl noch in den Eingaben der Staatsanwaltschaft), dass den beschlagnahmten Aktien eine Beweisfunktion zukommt.

E. 2.2.2

Eine Deckungsbeschlagnahme (Art. 263 Abs. 1 lit. b i.V.m. Art. 268 StPO), insbesondere für Verfahrenskosten und Prozessentschädigungen, setzt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts konkrete Anhaltspunkte voraus, dass sich der Beschuldigte seiner möglichen Zahlungspflicht entziehen könnte, sei dies durch Flucht oder durch Verschiebung, Verschleierung oder gezielten Verbrauch seines Vermögens (Urteil des Bundesgerichts 1B_133/2017 vom 16. Mai 2017 E. 2.4 m.H.). Solche Anhaltspunkte werden im Beschlagnahmebefehl nicht beschrieben und ergeben sich auch nicht aus den Akten. Offenkundig sind auch diese Voraussetzungen hier nicht erfüllt.

E. 2.2.3

Der Zweck der Restitutionsbeschlagnahme (Art. 263 Abs. 1 lit. c StPO) ist die Rückgabe der betroffenen Objekte an die Geschädigten. Diese Beschlagnahme bildet das prozessuale Gegenstück zu Art. 70 Abs. 1 letzter Satzteil StGB: Vermögenswerte, die durch eine Straftat erlangt worden sind, werden nur eingezogen, sofern sie nicht dem Verletzten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes auszuhändigen sind. Damit ist zunächst implizit vorausgesetzt, dass die in Frage stehende Straftat überhaupt einen Verletzten bzw. Geschädigten kennt. Nur dort, wo es sich um eine Straftat gegen ein individuelles Interesse handelt, gibt es zwingend einen Geschädigten, dem der Vermögenswert wieder ausgehändigt werden könnte (Bommer/Goldschmid, a.a.O., Art. 264 StPO N 48 m.H.). Vorliegend erschliesst sich nicht, an wen die beschlagnahmten _____ (Anzahl) Aktien – sollten sie aus einer Straftat herrühren – herauszugeben wären. Aus den Akten und den Ausführungen von Rechtsanwalt O. _____ ergibt sich dies nicht. Insbesondere machen die Anzeigerstatter nicht geltend, sie hätten Anspruch auf die Aktien (vgl. Art. 267 Abs. 4 StPO). Falls der Ausgabepreis zu tief gewesen wäre, bedeutete dies noch nicht, dass die Aktien deswegen jemanden herauszugeben wären. Falls die Ausgabe dieser Aktien hingegen rechtswidrig gewesen wäre, dann dürfte es diese Aktien gar nicht geben; sie wären nichtig, wertlos und könnten prinzipiell auch nicht übertragen werden (vgl. bereits BGE 86 II 89 E.

2).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.